



Informationen

zur

Berufszugangsverordnung

Bundesverband der Transportunternehmen e.V.

Mallinckrodtstr. 320, 44147 Dortmund

Tel. 0231/236691, Fax: 0231/234565

eMail: info@bvtev.de, www.bvtev.de

Inhalt

Einleitung.....	2
Verkehrsleiter.....	3
Persönliche Zuverlässigkeit	3
Finanzielle Leistungsfähigkeit.....	4
Anforderungen an eine Niederlassung.....	4
Fachliche Eignung	5
Fachkundeprüfung.....	5
BVT-Empfehlungen zur Prüfungsvorbereitung	7
Bücher zur Vorbereitung auf die IHK-Fachkundeprüfung	8
Mitgliedschaft im Bundesverband der Transportunternehmen e.V	9

Einleitung

Die nationale Berufszugangsverordnung und die EU-Verordnung 1071/2009 beinhalten die gesetzlichen Bestimmungen über den Zugang zum gewerblichen Güterkraftverkehr und das Erlaubnisverfahren. Diese Verordnungen sind für Unternehmer von Bedeutung, die im Transportgewerbe tätig sind oder tätig werden wollen, und Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht einschließlich Anhänger einsetzen wollen. Der Einsatz derartiger Fahrzeuge unterliegt der Erlaubnispflicht des § 3 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG).

Das heißt, es wird entweder eine Güterkraftverkehrserlaubnis für innerdeutsche Beförderungen, eine EU-Lizenz für Beförderungen innerhalb der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz oder eine bilaterale Genehmigung für die sogenannten Drittstaaten benötigt. Für die Erteilung einer Erlaubnis-/Genehmigungen müssen die vier Voraussetzungen der Berufszugangsverordnung erfüllt werden. Dies sind

1. die persönliche Zuverlässigkeit,
2. die finanzielle Leistungsfähigkeit,
3. die Anforderungen an die Niederlassung und
4. die fachliche Eignung.

In dieser Information zur Berufszugangsverordnung stellen wir die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte kurz dar. Es handelt sich dabei um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Obwohl diese Information mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Verkehrsleiter

Aufgrund der am 4. Dezember 2011 in Kraft getretenen neuen EU-Berufszugangsverordnung ist es zu zahlreichen Änderungen gekommen. Zu diesen Änderungen gehört auch die Einführung des sogenannten Verkehrsleiters, sodass dieser zuerst erläutert wird.

Eigentlich ist der **Verkehrsleiter** nicht neu, sondern heißt nun anders und wurde eindeutiger geregelt. Es bestand bis jetzt schon die Möglichkeit eine fachkundige Person (zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte eingesetzte Person) bei der Beantragung der Erlaubnis/EU-Lizenz einzusetzen. Aber es sind einige weitere Aspekte zu beachten, denn jedes Unternehmen muss nun mindestens einen Verkehrsleiter benennen und es gibt zwei unterschiedliche Arten von Verkehrsleitern:

1. den internen Verkehrsleiter und
2. den externen Verkehrsleiter.

Der **Interne Verkehrsleiter** kann eine Person sein, die über die fachliche Eignung verfügt, und in einer echten Beziehung zum Unternehmen steht, somit beispielsweise der Inhaber, Geschäftsführer oder ein Angestellter, der die Verwaltungsgeschäfte führt.

Unternehmen, die über keine fachkundige Person verfügen, können einen **externen Verkehrsleiter** einsetzen. Dieser muss natürlich über die fachliche Eignung verfügen und er darf für maximal vier Unternehmen mit einem Gesamtpark von 50 Fahrzeugen tätig sein. In einem Vertrag sind die vom Verkehrsleiter tatsächlich und dauerhaft durchzuführenden Aufgaben sowie die Verantwortlichkeiten genau zu regeln. Zu den Aufgaben eines externen Verkehrsleiters gehören insbesondere

- das Instandhaltungsmanagement für die Fahrzeuge,
- die Prüfung der Beförderungsverträge und -dokumente,
- die grundlegende Rechnungsführung,
- die Zuweisung der Ladung oder der Fahrdienste an die Fahrer und Fahrzeuge sowie
- die Prüfung der Sicherheitsverfahren.

Persönliche Zuverlässigkeit

Der Unternehmer und der eventuell bestellte Verkehrsleiter gelten als zuverlässig, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens geltende Vorschriften für den Güterkraftverkehr missachtet werden oder die Allgemeinheit beim Betreiben des Unternehmens geschädigt oder gefährdet wird.

Anhaltspunkte für Unzuverlässigkeit sind z.B:

- Eine rechtskräftige Verurteilung wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften,
- schwere Verstöße gegen Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes oder
- schwere Verstöße gegen arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten.

Zur Prüfung, ob Verstöße vorliegen, verlangt die Genehmigungsbehörde in der Regel Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Auszüge aus Registern, in denen derartige Verstöße registriert werden. Hierzu gehören z.B. ein behördliches Führungszeugnis und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister. Außerdem erfolgt eine Anfrage an das Verkehrszentralregister („Punkttestand“) in Flensburg.

Weiterhin müssen **Unbedenklichkeitsbescheinigungen**, z.B. des Finanzamtes, der Gemeinde, des Sozialversicherungsträgers und der Berufsgenossenschaft vorgelegt werden,

wobei die Ausstellung dieser Bescheinigungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen darf.

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die finanzielle Leistungsfähigkeit im Sinne des GüKGs ist vorhanden, wenn dem Unternehmen ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Betriebsführung erforderlich sind. Wenn

- die **Zahlungsfähigkeit** nicht gewährleistet ist oder erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden,
- das **Eigenkapital** zuzüglich der **Reserven** des Unternehmens weniger als **9.000 €** für das erste Fahrzeug oder weniger als **5.000 €** für jedes weitere einzusetzende Fahrzeug beträgt,

ist davon auszugehen, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht gegeben ist.

Das heißt, Sie müssen zahlungsfähig sein, also über das o.g. Eigenkapital zzgl. Reserven verfügen, und dürfen keine Steuerschulden usw. haben.

Als Nachweis müssen Sie in der Regel eine **Eigenkapitalbescheinigung** eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchführungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines Kreditinstitutes vorlegen. Für diese Bescheinigung gibt es ein vorgegebenes Muster.

Dem Eigenkapital können **Reserven** hinzugerechnet werden. Als Reserve gilt z.B.

- der Unterschiedsbetrag zwischen Buch- und Verkehrswert bei Anlagevermögensgegenständen (z.B. Fahrzeuge) oder
- vorhandene private Vermögensgegenstände (z.B. Grundstück) eines/r persönlich haftenden Unternehmers/in, so weit sie unbelastet sind.

Der **Nachweis der Reserven** muss auch durch Vorlage einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters usw. erbracht werden. Auch für diese Bescheinigung gibt es ein vorgegebenes Muster.

Anforderungen an eine Niederlassung

Um den Scheintatbestand von Niederlassungen durch sogenannte Briefkastenunternehmen einzudämmen, wurden die Anforderungen an Niederlassungen konkret gefasst.

Unternehmen müssen im Staat der Niederlassung über Räumlichkeiten verfügen, in denen die wichtigsten **Unternehmensunterlagen** aufbewahrt werden, insbesondere

- Buchführungsunterlagen,
- Personalverwaltungsunterlagen,
- Dokumente über die Lenk- und Ruhezeiten sowie
- alle sonstigen Unterlagen, zu denen die zuständige Behörde Zugang haben muss, um die Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen überprüfen zu können.

Außerdem muss die Niederlassung nach Erhalt der Zulassung über ein oder mehrere **Fahrzeuge verfügen**, die sein Eigentum oder aufgrund eines sonstigen Rechts, beispielsweise aufgrund eines Mietkauf- oder Miet- oder Leasingvertrags, in seinem Besitz sind sowie in dem betreffenden **Mitgliedstaat zugelassen** sind oder auf andere Art und

Weise entsprechend den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats in Betrieb genommen werden.

Fachliche Eignung

Der Nachweis der fachlichen Eignung kann auf drei verschiedene Möglichkeiten erfolgen:

1. Durch eine mindestens **zehnjährige leitende Tätigkeit** in einem Unternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt. Die Tätigkeit muss die zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten (siehe Prüfungssachgebiete Seite 6) vermittelt haben und die Tätigkeit muss ohne Unterbrechung mindestens 10 Jahre vor dem 04.12.2009 ausgeübt worden sein.
Die Prüfung, ob die erforderlichen Kenntnisse erlangt wurden, obliegt der für Sie zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK), die nach Überprüfung der fachlichen Eignung in einem Fachgespräch eine schriftliche Bestätigung für die Erlaubnis-/Lizenzbehörde ausstellt. Sie müssen der IHK hierzu aussagekräftige Unterlagen (z.B. Zeugnisse) vorlegen.
2. Durch eine bestandene **Abschlussprüfung**
 - Speditionskaufmann,
 - Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr (Schwerpunkt: Güterkraftverkehr),
 - Fortbildung zum Verkehrsfachwirt,
 - Diplom-Betriebswirt im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim,
 - Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn oder
 - Diplom-Wirt.-Ing. (FH) für Verkehrs- und Transportwesen für Absolventen der Vertiefungsrichtung Güterverkehr, Materialfluss, Logistik" der Fachhochschule Erfurt.Allerdings gibt es hier seit Dezember 2011 Einschränkungen. Mit Fragen wenden Sie sich am besten an die für Sie zuständige IHK.
3. Durch eine **Fachkundeprüfung** vor der örtlich zuständigen IHK. Weil diese Fachkundeprüfung für viele die einzige Möglichkeit zum Nachweis der fachlichen Eignung ist, wird sie im nächsten Kapitel detailliert dargestellt.

Fachkundeprüfung

Die Prüfung besteht aus **zwei schriftlichen 2stündigen Prüfungsteilen** und einer bis zu einer halben Stunde dauernden **mündlichen Prüfung**. Es gibt eine Gesamtpunktezah, die prozentual wie folgt auf die Prüfungsteile aufgeteilt ist:

- Der erste Teil besteht aus schriftlichen Fragen mit offenen Antworten (selbst zu formulierende Antworten) und Multiple-Choice-Fragen (ankreuzen von vorgegebenen Antworten) zu 40 %.
- Der zweite Teil besteht aus schriftlichen Übungen/Fallstudien zu 35 %.
- Der dritte Teil ist die mündliche Prüfung zu 25 %.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezah erreicht wurde, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezah liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde, d.h. wenn in einem oder in beiden der schriftlichen Prüfungsteile der jeweils erzielte Punktean-

teil unter 50 % liegt. Außerdem entfällt sie, wenn bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erzielt wurden.

Prüfungssachgebiete

Die Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr enthält bezüglich der Prüfungssachgebiete lediglich einen Verweis auf die EG-Berufszugangsrichtlinie, die eine Auflistung der Prüfungssachgebiete enthält. Zur Prüfungsvorbereitung haben die IHKn einen ausführlichen Orientierungsrahmen entwickelt, den wir nachfolgend wiedergeben.

1. Recht

Kenntnisse über rechtliche Grundlagen, die die Ausübung des Berufs erfordern. Dies sind Kenntnisse aus den Bereichen:

- Güterkraftverkehrsrecht
- Transportrecht im HGB
- Berufszugang
- Geweberecht einschließlich Gefahrgut- und Abfalltransporte
- Straßenverkehrsrecht
- Handelsrecht / z.B. Handelsgesellschaften und Recht der Kaufleute
- Arbeits- und Sozialversicherungsrecht
- Steuerrecht
- Bürgerliches Gesetzbuch / Verträge im Allgemeinen
- Beförderungsverträge, insbesondere Haftung des Verkehrsunternehmens (Art und Grenzen)

2. Kaufmännische und finanzielle Betriebsführung

- Zahlungsverkehr und Finanzierungsverfahren
- Kostenrechnung
- Beförderungspreise und -bedingungen
- Beförderungsdokumente
- Buchführung
- Versicherungswesen
- Speditionen
- Betriebsführung
- Marketing

3. Technische Normen und technischer Betrieb

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Fahrzeuggewichte und Abmessungen
- Laden und Entladen der Fahrzeuge
- Beförderung gefährlicher Güter
- Beförderung von Nahrungsmitteln
- Beförderung von Tieren
- Grundregeln des Umweltschutzes

4. Sicherheit

- Verkehrssicherheit
- Unfallverhütung und Maßnahmen bei Unfällen

5. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr

- Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie zwischen diesen und Drittländern gelten.
- Zollpraxis und -förmlichkeiten
- Verkehrsregeln in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- Vorschriften und Maßnahmen gegen unerlaubte Beförderungen von Rauschmitteln

BVT-Empfehlungen zur Prüfungsvorbereitung

Aufgrund der oben dargestellten Inhalte der Fachkundeprüfung wird deutlich, dass eine eingehend Vorbereitung auf die Prüfung ein "Muss" ist. Die Art der Vorbereitung ist völlig freigestellt.

Der BVT empfiehlt allen, die an der Prüfung teilnehmen wollen, ein **Vorbereitungsseminar** zu besuchen, welche von verschiedenen Dienstleistern in vielen Städten angeboten werden. Die ortsansässigen IHKn verfügen in den meisten Fällen über Listen, auf der Seminaranbieter in der Umgebung aufgeführt sind.

Der BVT arbeitet bei Prüfungsvorbereitungs-Seminaren mit dem Institut für Verkehrswirtschaft (IGS) in Köln zusammen. IGS verfügt über eine langjährige Erfahrung und sehr gute Erfolge im Bereich der Prüfungsvorbereitung. Neben **Präsenzseminaren** in Köln und Hamburg bietet IGS auch einen **zertifizierten Fernlehrgang** an, mit dem zu Hause im eigenen Tempo im Selbststudium gearbeitet werden kann. Natürlich beantworten die Mitarbeiter von IGS jederzeit telefonisch Fragen, so dass man/frau nie mit dem Unterrichtsstoff ganz alleine ist.

IGS-Institut für Verkehrswirtschaft GmbH, Am Justizzentrum 5, 50939 Köln, Tel. 02 21/9 41 50 86, Fax 02 21/ 9 41 50 87, www.igs-net.de

Natürlich können Sie sich auch selbst auf die Fachkundeprüfung vorbereiten (nicht unbedingt empfehlenswert) und sich hierzu ein Fachbuch zulegen, welche in relativ großer Auswahl zur Verfügung stehen. Auf der nächsten Seite stellen wir Ihnen unsere Bücher vor.

Bücher zur Vorbereitung auf die IHK-Fachkundeprüfung

Selbstständig in der Transportbranche

von Dagmar Wäscher - erschienen im Huss-Verlag, München - 4. Auflage 2012

Der 400seitige Ratgeber „Selbstständig in der Transportbranche“ behandelt alle relevanten Praxisfelder selbstständiger Transportunternehmer. Er beinhaltet alle Themen der IHK-Fachkundeprüfung und ist ideal zur Prüfungsvorbereitung. Aus dem Inhalt:

- Alle wichtigen Praxisfelder an konkreten Beispielen verständlich dargestellt
- Umsetzbare Problemlösungen für den Berufsalltag
- Grundlagen für die Existenzgründung
- Optimierung des laufenden Geschäfts
- Konkrete Ratschläge, Tipps und Checklisten
- Vertragsfallen erkennen und vermeiden
- Kaufmännisches Grundwissen praxisnah
- Büroorganisation straffen
- Marketing für Eigen- und Außendarstellung
- Preiskalkulation für Angebote, Dienstleistungen und Touren
- Krisenmanagement: konkrete Hilfestellungen
- Alle branchenrelevanten Gesetze und Verordnungen



www.huss-shop.de/item/26020000000.html#mediaheader

Prüfungsvorbereitung für Güterkraftverkehrsunternehmer

über 400 Übungsfragen von Dagmar Wäscher und Uli Koßmann

Erfolgreich durch die Fachkundeprüfung - für den Ernstfall trainieren mit über 400 Übungsfragen und Kalkulationen - aufgeteilt nach prüfungsrelevanten Sachgebieten.

- GüKG und internationaler Verkehr
- Kaufmännisches Wissen/Betriebsführung
- Handelsrecht
- Steuern
- Personalwesen
- Rechnungswesen/Preiskalkulation
- Frachtrecht und Vertragsbedingungen
- Gefahrgut und besondere Verkehre
- Straßenverkehrsrecht
- Technischer Betrieb



Das praktische DIN-A4-Format bietet dem Leser genügend Platz, die Lösung zu skizzieren und anschließend zur Selbstkontrolle im ausführlichen Lösungsteil nachzuschlagen.

www.huss-shop.de/item/27260000000.html?s=bnx

Mitgliedschaft im Bundesverband der Transportunternehmen e.V.

Eine BVT-Mitgliedschaft bringt Ihnen viele Vorteile, die für Sie insbesondere in der einfachen Informationsbeschaffung liegen, die aber auch in vielen Bereichen einen direkten geldwerten Vorteil mit sich bringen. Der BVT bietet seinen Mitgliedern von aktuellen Informationen bis zu konkreten Dienstleistungen ein breites Spektrum von Möglichkeiten. Hierzu gehören beispielsweise:

- **Individuelle Betreuung** durch konkrete Hilfestellung bei akuten Problemen und Anfragen bieten wir per Telefon, Fax und eMail.
- Das 8mal jährlich erscheinende **BVT-Mitgliederinfo** mit aktuellen Kurzinformationen aus den Bereichen Steuern, Arbeitsrecht, Gewerbenachrichten, Straßenverkehrsrecht u.v.m.
- **Broschüren** oder zusammengestellte Informationen aus den Bereichen Arbeitsrecht, Betriebswirtschaft, Transportrecht usw.
- **Dokumente** wie Musterarbeitsverträge, Dienstanweisungen für das Fahrpersonal oder Musterschreiben für eine Mahnung, um nur einige zu nennen.
- **Lernbriefe** z.B. zur Fahrzeugkalkulation oder zu Lenk- und Ruhezeiten, durch die Sie sich ganz individuell im Selbststudium zu Hause weiterbilden können.
- Der 100seitige **Ratgeber** "Bausteine zur Unternehmensführung für Kleinunternehmen in der Transportbranche" ist für Mitglieder kostenlos.
- Die "**Unverbindliche Preisempfehlung Transport (PeTra)**" mit detaillierten Informationen zur Fahrzeugkalkulation, Maut, Geschäftsbedingungen sowie Preistabellen ist für Mitglieder auch kostenlos erhältlich.
- Verschiedene **Rahmenabkommen** z.B. im Bereich Versicherungen oder Mobiltelefon gehören zu unserem Service. Allein durch die Inanspruchnahme unseres Rahmenabkommens im Bereich "Transportversicherung" könnten Sie Geld sparen.

Publikationen des BVT

Falls Sie sich noch nicht für eine BVT-Mitgliedschaft entscheiden können, bieten wir Nichtmitgliedern die Möglichkeit, unseren "**Ratgeber zur Unternehmensführung**" und unsere "**Unverbindliche Preisempfehlung Transport (PeTra)**" gegen eine Schutzgebühr von je 10 € **käuflich** zu **erwerben**.

Da wir unsere Veröffentlichungen nur gegen Vorkasse versenden, müssten Sie uns einen an Sie adressierten und mit 1,44 € frankierten Briefumschlag (DIN A 4) übersenden, eine kurze Mitteilung, welche Veröffentlichung Sie erwerben wollen und den dafür erforderlichen €-Betrag in bar oder als Scheck beilegen.

**Bundesverband der
Transportunternehmen e.V.
Mallinckrodtstr. 320
44147 Dortmund**

Aufnahme-Antrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den **Bundesverband der Transportunternehmen e.V.**

Firmierung: _____

Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Dat.: _____

Anschrift: _____

Tel.: _____ Fax: _____ eMail: _____

Tätigkeitsbereich: _____

(z.B. Spedition, Kurier- oder Paketdienstbereich)

Anzahl der eigenen Fahrzeuge: _____ Mitarbeiter: _____ Subunternehmer: _____

Vorhandene Genehmigung/en

Güterkraftverkehrsgenehmigung

EU-Lizenz

Keine

Andere: _____

Bitte ankreuzen

Jährliche Mitgliedsbeiträge:

(werden jährlich per Lastschrift
eingezogen, *siehe nächste Seite*)

Unternehmen mit 1 Kfz 130,- €

Unternehmen mit 2 bis 4 Kfz 170,- €

Unternehmen mit 5 bis 10 Kfz 210,- €

Unternehmen mit über 10 Kfz 250,- €

Fördermitglieder 100,- €

Es entsteht eine **einmalige Aufnahmegebühr** in Höhe von 30,- €

Ich bitte um Aufnahme meines Unternehmens in die Unternehmens-Seite auf der BVT-Homepage:

ja

nein

Die Mitgliedschaft beginnt am: _____

Ort

Datum

Unterschrift

Lastschriftermächtigung

**Bundesverband der
Transportunternehmen e.V.
Mallinckrodtstr. 320
44147 Dortmund**

Hiermit ermächtige/n ich/wir den Bundesverband der Transportunternehmen e.V. "BVT" widerruflich, den von mir/uns zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag mittels Lastschrift von meinem/unserem Konto abzubuchen.

Name des Mitgliedes bzw. des Kontoinhabers

Name der Bank oder Sparkasse

Konto-Nr.

Bankleitzahl

Die Aufnahmegebühr in Höhe von 30,- € wird mit dem Erstbeitrag fällig.

Nach Entrichtung des Erstbeitrages werden die jährlichen Folgebeiträge jeweils im März für das laufende Jahr fällig und entsprechend durch den BVT gebucht.

Änderungen in Bezug auf meine Bankverbindung werde ich dem BVT umgehend mitteilen.

Ort

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers